

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984
zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung
vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens
— Drucksache 10/6023 —**

A. Problem

In der Zeit seit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 30. April 1964 (in der Fassung des Änderungsabkommens vom 28. Mai 1969 und des Zwischenabkommens vom 25. Oktober 1974) hat sich das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten geändert. Schließlich haben praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens eine Änderung und Ergänzung des Abkommens notwendig gemacht.

B. Lösung

Durch das Zusatzabkommen und die Durchführungsvereinbarung wird das geltende Vertragswerk der Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten angepaßt. Gleichzeitig wird dadurch den in der Zwischenzeit bei der Durchführung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

Durch die Beschlüsse des Ausschusses zur Änderung des Regierungsentwurfs wird eine aus verfassungsrechtlichen Gründen — Vertrauensschutz — gebotene Übergangsregelung zugunsten derjenigen türkischen Arbeitnehmer eingeführt, die nach einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland bereits in die Türkei zurückgekehrt sind oder bis 17. März 1987 zurückkehren werden und bis dahin nicht mehr die nach innerstaatlichem Recht vorgesehene Zweijahresfrist erfüllen

können, um den Anspruch auf Beitragserstattung geltend zu machen.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich geringfügige mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens — Drucksache 10/6023 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Stutzer
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens

— Drucksache 10/6023 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Ankara am 2. November 1984 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. Dem Zusatzabkommen zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (BGBl. 1965 II S. 1169), geändert durch das Änderungsabkommen vom 28. Mai 1969 (BGBl. 1972 II S. 1) und das Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 (BGBl. 1975 II S. 373),
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens.

Das Zusatzabkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 1965 zu dem Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (BGBl. 1965 II S. 1169) wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. Dem **in Ankara am 2. November 1984 unterzeichneten** Zusatzabkommen zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (BGBl. 1965 II S. 1169), geändert durch das Änderungsabkommen vom 28. Mai 1969 (BGBl. 1972 II S. 1) und das Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 (BGBl. 1975 II S. 373), **sowie dem hierzu ergangenen Notenwechsel vom 27. März/24. Juni 1986,**
2. der **in Ankara am 2. November 1984 unterzeichneten** Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 30. April 1964.

Das Zusatzabkommen, **der Notenwechsel** und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Abkommens“ die Worte „und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens“ eingefügt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des der Durchführung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahres, ohne Rentner, aufgebracht.“

Artikel 2 a

Bei Versicherten, auf die das Abkommen in der Fassung des Zusatzabkommens Anwendung findet und die den Geltungsbereich dieses Gesetzes bis 17. März 1987 auf Dauer verlassen haben, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für die Beitragserstattung nach § 1303 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, nach § 82 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 95 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes im Zeitpunkt der Ausreise als erfüllt; die Beiträge werden frühestens nach Ablauf der in den genannten Vorschriften vorgesehenen zweijährigen Frist erstattet.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 16 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 4

(1) unverändert

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2, die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 16 sowie der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 30. April 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit
in der Fassung des Änderungsabkommens
vom 28. Mai 1969 und des Zwischenabkommens
vom 25. Oktober 1974**

28 Mayıs 1969 Tarihli Tadil Anlaşması ile
25 Ekim 1974 Tarihli Ara Anlaşma Metnindeki
30 Nisan 1964 Tarihli Türk-Alman Sosyal
Güvenlik Sözleşmesine ilişkin

Ek Sözleşme

Text unverändert wie Drucksache 10/6023 S. 7ff.

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Türkei bezüglich des Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen folgendes mitzuteilen:

1. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1985 den Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens (im folgenden als Vertragsgesetz bezeichnet) beraten und wie folgt Stellung genommen:

„Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte sichergestellt werden, daß diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund der bisherigen Rechtslage eine Beitragsrückerstattung erwartet haben, nicht enttäuscht werden.“

2. Die Bundesregierung beabsichtigt, der Stellungnahme des Bundesrates dadurch Rechnung zu tragen, daß sie dem Deutschen Bundestag vorschlägt, folgende Vorschrift in das Vertragsgesetz aufzunehmen:

„Bei Versicherten, auf die das Abkommen in der Fassung des Zusatzabkommens Anwendung findet, und die den Geltungsbereich dieses Gesetzes bis ... (an dieser Stelle wird im Vertragsgesetz das Datum stehen, das sechs Monate nach der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates liegt.) ... auf Dauer verlassen haben, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für die Beitragserstattung nach Paragraph 1303 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, nach Paragraph 82 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach Paragraph 95 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes im Zeitpunkt der Ausreise als erfüllt. Die Beiträge werden frühestens nach Ablauf der in den genannten Vorschriften vorgesehenen zweijährigen Frist erstattet.“

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Ansicht, daß die unter Ziffer 2 dieser Verbalnote erwähnte Vorschrift, die sie dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen beabsichtigt, der geeignetste Weg ist, der eingangs aufgeführten Stellungnahme des Bundesrates in Übereinstimmung mit dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 gerecht zu werden und eine zügige Ratifikation des Zusatzabkommens zu ermöglichen.

Das Auswärtige Amt bittet, den Empfang dieser Verbalnote zu bestätigen.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, der Botschaft der Republik Türkei erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 27. März 1986

Verbalnote

Die Türkische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt und beehrt sich, den Erhalt der dortigen Verbalnote vom 27. März 1986 — 513-540.SV 41/1-TÜR — dankend zu bestätigen.

In Beantwortung der o. g. Verbalnote beehrt sich die hiesige Botschaft mitzuteilen, daß die türkische Seite der von der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Vorschrift zustimmt. Diese Zustimmung wird mit dem Datum des Inkrafttretens des Zusatzabkommens wirksam.

Die Türkische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 24. Juni 1986

**Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens
vom 30. April 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit**

Türkiye Cumhuriyeti
ile Almanya Federal Cumhuriyeti
arasındaki
30 Nisan 1964 tarihli Sosyal Güvenlik
Sözleşmesinin uygulanması

Text unverändert wie Drucksache 10/6023 S. 21 ff.

Bericht des Abgeordneten Stutzer

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens — Drucksache 10/6023 — in seiner 232. Sitzung am 25. September 1986 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 24. September 1986 beraten und beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 107. Sitzung am 1. Oktober 1986 aufgenommen und in seiner 111. Sitzung am 22. Oktober 1986 abgeschlossen.

In seiner Schlußabstimmung hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem am 2. November 1984 in Ankara unterzeichneten Zusatzabkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vor.

Das Zusatzabkommen vom 2. November 1984 ändert und ergänzt das deutsch-türkische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 30. April 1964 (BGBl. 1965 II S. 1169), geändert durch das Änderungsabkommen vom 28. Mai 1969 (BGBl. 1972 II S. 1) und das Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 (BGBl. 1975 II S. 373). Durch das Zusatzabkommen wird das Abkommen an die in beiden Staaten zwischenzeitlich eingetretene Rechtsentwicklung und an die mit dritten Staaten abgeschlossenen neueren Abkommen angepaßt.

Die materiell wichtigste Änderung ist die teilweise Zurücknahme der Auswirkungen des am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen neuen Auslandsrentenrechts im Verhältnis zur Türkei. Das neue Auslandsrentenrecht bestimmt, daß auch Rentner, die im Ausland wohnen, Leistungen — wenn auch in eingeschränktem Umfang — erhalten. Infolge der rechtstechnischen Ausgestaltung des deutsch-türkischen Abkommens hat es zu einer Einschränkung der Leistungen für Rentner, die in der Türkei wohnen, geführt, die vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war. Künftig erhalten Rentner, die in der Türkei wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 1982

wieder Berufsunfähigkeits- sowie Bergmannsrenten wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, auch wenn der Versicherungsfall in der Türkei eingetreten ist, Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner, soweit das im Abkommen vorgesehen ist, sowie Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten, soweit diese auch für Rentner in Deutschland gewährt werden (also nicht in Versicherungsfällen ab 1. Januar 1984). Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, bei denen die Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruhen — sog. Arbeitsmarkrenten — sollen jedoch auch künftig nicht in die Türkei geleistet werden.

Die Änderung erfolgt dadurch, daß ein Aufenthalt im Gebiet des einen Vertragsstaates dem Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates gemäß Artikel 1 Nr. 5 gleichgeachtet wird (sog. Gebietsgleichstellung).

Das Abkommen mit der Türkei wird durch die Neuregelung insoweit an die entsprechenden Verträge mit anderen Staaten (z. B. mit Jugoslawien) angepaßt. Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu auch international, insbesondere durch Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta, verpflichtet.

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Anzeige- und Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten sowie zwischen den betroffenen Personen und den Versicherungsträgern, das Ausstellen und die Verwendung von Bescheinigungen und das Verfahren bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und DIE GRÜNEN hat der Ausschuß beschlossen, gegenüber dem Regierungsentwurf eine Übergangsregelung zugunsten derjenigen türkischen Arbeitnehmer einzuführen, die nach einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland bereits in die Türkei zurückgekehrt sind oder bis 17. März 1987 zurückkehren werden und bis dahin nicht mehr die nach innerstaatlichem Recht vorgesehene Zweijahresfrist erfüllen können, um den Anspruch auf Beitragserstattung geltend zu machen. Der Ausschuß hielt diese Übergangsregelung aus verfassungsrechtlichen Gründen — Vertrauensschutz — für geboten.

Diese Änderung entspricht dem Petition des Bundesrates, der zu dem Gesetzentwurf u. a. wie folgt Stellung genommen hatte: „Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte sichergestellt werden, daß diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund der bisher-

gen Rechtslage eine Beitragsrückerstattung erwartet haben, nicht enttäuscht werden.“

In einer Verbalnote vom 27. März 1986 hat die Bundesregierung gegenüber der türkischen Seite ihre Absicht angekündigt, dem Deutschen Bundestag eine entsprechende Ergänzung des Vertragsgesetzes vorzuschlagen.

Die Türkische Botschaft hat in einer Verbalnote vom 24. Juni 1986 diesem Vorschlag zugestimmt; die Zustimmung wird mit dem Datum des Inkrafttretens des Zusatzabkommens wirksam.

Eingehend erörterte der Ausschuß die Frage, ob die Übergangsregelung den Interessen der türkischen Arbeitnehmer gerecht werde.

Grundsätzlich werden mit einer Beitragsrückerstattung Rentenanwartschaften vernichtet. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Bundesregierung daher im Einvernehmen mit der türkischen Regierung den Standpunkt vertritt, daß Beitragsrückerstattungen nur für einen kurz bemessenen Übergangszeitraum uneingeschränkt zugelassen werden sollten. Dieser Übergangszeitraum beginnt mit dem Beschluß der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates am 17. September 1986 und endet nach Ablauf eines halben Jahres am 17. März 1987. Der Ausschuß machte deutlich, daß er im Interesse der türkischen Arbeitnehmer eine längere Übergangsregelung für besser gehalten hätte, daß dies jedoch nach Abschluß der Verhandlungen mit der türkischen Regierung nicht möglich gewesen sei.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Stutzer

Berichterstatte

